



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2006**

Ausgabetag: **15.01.2006**

Ausgabe: **01**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Bekanntmachung gem. § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Erteilung von Melderegisterauskünften

Sonstige Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen über Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte
- Bekanntmachung der Gewässerschau 2005 des Wasserunterhaltungsverbandes „Horne“

Bekanntmachung

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV NW S. 332, 386), geändert durch Gesetz vom 03.07.2001 (GV NRW S. 456), kann die Meldebehörde folgende Melderegisterauskünfte erteilen:

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen darf in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilt werden über

- a) Vor- und Familiennamen,
- b) Doktorgrad und
- c) Anschriften

der Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe der Ziffer 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden.

3. Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk dürfen Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden, wenn diese zuvor ihre Einwilligung erteilt haben. Die Auskunft darf nur die in Ziffer 1 genannten Daten sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

4. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über die in Ziffer 1 genannten Daten sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Datenübermittlung zuvor schriftlich eingewilligt haben. Erteilte Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Ziffern 1 und 2 zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Werne im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, im Erdgeschoss einzulegen.

Werne, 16.01.2006

Tappe

Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunktfelder. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die **trigonometrischen Punkte (TP)** sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherung der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfeiler im Erdboden festgelegt. Sie sind durch ein Kreuz, die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck markiert.

Die **Nivellementpunkte (NivP)** dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z. B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarktet, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift „HP“ (Höhenfestpunkt) oder „NivP“.

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. 1990 S. 360/SGV. NW. 7134).

Die Bestimmungen der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, dass ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf denen bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befasst sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen. Dies gilt auch für die Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind. Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z. B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergleichen ist darauf zu achten, dass der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffenden Maßnahme mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle

unverändert vorhandener TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist - im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte - kostenfrei.

Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine geeignete Bekanntgabe des vorstehenden Hinweises zu veranlassen.

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

**Bekanntmachung
der Gewässerschau 2 0 0 5**

*Gemäß § 121 Landeswassergesetz (LWG) i.V. mit § 44 Wasserverbandsgesetz WVG) und § 3 Abs. 3 der
Satzung des Wasserunterhaltungsverbandes „HORNE“ findet die alljährliche Gewässerschau*

Am Dienstag, 24. Januar 2006

statt.

*Die Gewässerschau beginnt an diesem Tag um 9.00 Uhr an der Gaststätte „Zum letzten Wolf“,
59387 Ascheberg-Herbern.*

*Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur
Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Landschaftsbehörde wird
Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.*

59368 Werne, den 02. Dezember 2005

*Der Vorstandsvorsteher
Im Auftrag*

*(GLOGE)
Geschäftsführer des Verbandes*

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement oder einzeln bezogen
werden.

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung der jeweils gültigen
Postzustellgebühr.

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Nach Ablauf eines Monats ist neben
den evtl. entstehenden Portogebühren
für jede angefangene Seite ein Betrag
von 0,25 höchstens jedoch 2,00
zu zahlen.

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>